

laufenden Verträgen nach diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten die Preisordnung Nr. 84 vom 3. Dezember 1947 sowie alle erteilten Ausnahmegenehmigungen für Fieberthermometer außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: Rumpf  
Staatssekretär \* §

Preisverordnung Nr. 19.

Verordnung über den Rechnungsvermerk bei Lieferung von Sortimenten.

Vom 1. Dezember 1949

§ 1'

Groß- und Einzelhändler, welche bei Lieferung an ihre Abnehmer eine Vielzahl von Waren verschiedener Gattung (Sortimente) berechnen, für die gemäß Preisordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 219) verschiedene Rechnungsvermerke abzugeben wären, genügen ihrer Verpflichtung, wenn sie ihre Rechnungen mit einem Vermerk nach den Vorschriften dieser Preisverordnung versehen.

§ 2

Bei Abgabe des Rechnungsvermerkes gemäß § 1 ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Alle berechneten Preise, die dem Preisstand des Jahres 1944 entsprechen, sind mit einem Hinweiszeichen zu versehen. Unter diesem Zeichen ist am Schluß der Rechnung gemeinsam für diese Preise ein Vermerk in folgender Fassung abzugeben:

„Die berechneten Preise entsprechen den zulässigen Preisen des Jahres 1944.“

2. Alle berechneten Preise, die im Wege einer Anordnung gegenüber dem Stand des Jahres 1944 geändert wurden, sind mit einem Hinweiszeichen zu versehen. Unter diesem Zeichen ist am Schluß der Rechnung gemeinsam für diese Preise ein Vermerk in folgender Fassung abzugeben:

„Die berechneten Preise entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Preisordnungen, die in unserem Büro eingesehen werden können.“

3. Alle berechneten Preise, die im Wege einer Genehmigung gegenüber dem Stand des Jahres 1944 geändert wurden, sind mit einem Hinweiszeichen zu versehen. Unter diesem Zeichen ist am Schluß der Rechnung gemeinsam für diese Preise ein Vermerk in folgender Fassung abzugeben:

„Die berechneten Preise entsprechen den Genehmigungsbescheiden, welche unseren Vorlieferanten gemäß Rechnungsvermerk erteilt worden sind.“

§ 3

Der Rechnungsaussteller ist verpflichtet, der Preisbehörde jederzeit auf Verlangen die Rechnungsunterlagen vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, daß die Rechnungsvermerke zutreffend sind.

§ 4

Die Vorschriften dieser Preisverordnung gelten nicht für Rechnungen, in denen nicht mehr als drei verschiedene Rechnungsvermerke nach den Preisvorschriften des § 2 der Preisordnung Nr. 153 abzugeben wären.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

**Ministerium der Finanzen**

Dr. Loch  
Minister

Preisverordnung Nr. 20.

Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser.

Vom 1. Dezember 1949

§ 1

(1) Für Brillengläser gelten die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Preise.

(2) Die aufgeführten Preise sind Werksabgabepreise.

§ 2

(1) Die gemäß § 1 festgelegten Preise sind Höchstpreise und gelten für Gläser I. Qualität, soweit sie nicht auf der Grundkurve\*7,0 Dioptrien basieren.

(2) Für Gläser, die auf der Grundkurve 7,0 Dioptrien hergestellt werden, darf ein Aufschlag von 25% berechnet werden.

(3) Für Gläser minderer Qualität gemäß § 1 sowie § 2 Abs. 2 ist ein Nachlaß in Höhe von 20% für II. Qualität und in Höhe von 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub>% für III. Qualität zu gewähren.

§ 3

Der Großhandelsaufschlag darf den Betrag von 15% der nach den §§ 1 und 2 zulässigen Preise nicht überschreiten.

§ 4

(1) Im Anhängerverfahren darf an die nach §§ 1 und 2 zulässigen Preise ein Rohstoffverteuerungszuschlag von 0,35 DM je Brillenglas berechnet und gesondert in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Regelung gemäß Abs. 1 ist bis zum 30. Juni 1950 befristet.

§ 5

Für die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen findet die Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) Anwendung.

§ 6

(1) Diese Verordnung bezieht sich nicht auf Markengläser gemäß den Richtlinien der Vereinigung volkseigener Betriebe „Optik“.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisordnung Nr. 44 vom 24. Juli 1947 und sämtliche Ausnahmegenehmigungen für Brillengläser außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

**Ministerium der Finanzen**

Dr. Loch  
Minister